

den Grafschaften Vercelli und Santhià, die er von Otto III. erwirkte, seine vielfachen Bemühungen, das Kirchengut zu vermehren und vor Verschleuderung zu hüten, sind doch nicht allein aus dem bei Leo allerdings sehr lebhaftem Wunsche, seine Kirche zu bereichern¹, hervorgegangen, sondern müssen auch von dem Gesichtspunkte aus betrachtet werden, dass inmitten der weltlichen Grossen und oft ihnen gegenüber der Bischof nur dann seinen Aufgaben als Beamter des Kaisers gerecht zu werden vermochte, wenn er die materielle Macht zu ihrer Durchführung besass.

Leo lag daher in jeder Hinsicht an der Stärkung der bischöflichen Gewalt, und hierauf, meine ich, beruht der entscheidende Gegensatz zu den Cluniacensern, mit deren sittlichen Forderungen er sich vielfach berührte². Er musste der entschiedene Gegner eines von dem Bischof

dieser Stücke ist, da nicht bezweifelt werden kann, dass er bei Herstellung derselben mit Genehmigung des Kaisers gehandelt hat, fehlt jede Möglichkeit festzustellen, ob und inwieweit er die ihm ertheilte Vollmacht überschritten hat. Ganz anders steht es mit der Frage, ob die in ihnen bezeugten Thatsachen der Wahrheit entsprechen, z. B. ob alles, was Leo seiner Kirche restituieren lässt, ihr in der That schon früher gehört habe, — da wir ja wissen, dass Leo es mit der Wahrheit nicht zu genau nahm. Aber um dies zu prüfen, muss man eine Kenntniss der Geschichte der einzelnen Orte besitzen, die man sich in Deutschland kaum wird aneignen können. So hoffe ich auch hier auf die Arbeiten der italienischen Fachgenossen. 1) Vgl. den Schluss der Versus de Ottone et Heinrico unten Beilage IV b; den Schluss des dritten Briefes oben S. 21 f.; ferner die Worte Bruns oben S. 99 N. 3. Endlich gehört hierher natürlich die oben S. 73 ff. dargelegte Fälschung von Mühlbacher Reg. 1592. 2) Wir würden hierüber eingehender handeln können, wenn es möglich wäre, Leo die Bearbeitung des 'Sermo de informatione episcoporum' zuzuweisen. Pflugk-Hartung hat im N. Arch. I, 587 ff. nachgewiesen, dass diesem ein Schriftchen des Ambrosius (vgl. Opera ed. Ballerini VI, 377 ff.) zu Grunde liegt. Der u. a. bei Migne Patrol. CXXXIX, 169 ff. gebotene Text stellt indessen eine Uebersetzung dar, die Gerbert zugeschrieben wird, aber nicht nur aus stilistischen, sondern auch aus inneren Gründen Leo zugehören könnte. — Ausschliesslich des Stils wegen könnte man auch den zuletzt von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, 320 N. 3 besprochenen Tractat 'de corpore et sanguine domini' Leo zuweisen wollen. Indessen wird in beiden Fällen erst die Untersuchung der Hss. irgend welche Sicherheit gewähren können. Ich sehe daher hier ganz davon ab, diese Schriften zu verwerthen, wie ich auch nur die beiden, in Beilage IV abgedruckten Gedichte in dieser Untersuchung herangezogen habe, obwohl es in Frage kommen könnte, ob ihm nicht noch dies oder jenes andere zuzuschreiben wäre. Es sollte hier nur das, was völlig sicher von Leo herrührt und für seine politische Thätigkeit von Belang ist, verwerthet und damit die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt werden. Für den Versuch, seine litterarische Thätigkeit zu bestimmen, wird in erster Linie eine Untersuchung seines Verhältnisses zu Gerbert nöthig sein.